Mitolda

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1 ALLGEMEINES

1.1 Die nachfolgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Grafikdesign-Leistungen zwischen der Mitolda Werbeagentur und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Allgemeine Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die hier aufgeführten Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn die Mitolda Werbeagentur in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Mitolda Werbeagentur gültig.

2 VERTRAGSGEGENSTAND, URHEBERRECHT & NUTZUNGSRECHTE

2.1 Jeder der Mitolda Werbeagentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten der Mitolda Werbeagentur ist nicht Gegenstand des Vertrages. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der Kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten der Mitolda Werbeagentur. Entsprechende Recherchen liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

2.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, z. B. die sog. Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urhebervertragsrechtlichen Regeln der §§ 31 ff. UrhG; darüber hinaus stehen den Parteien insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

2.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Mitolda Werbeagentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 2.3 Satz 1 und 2 berechtigt die Mitolda Werbeagentur, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu fordern.

2.4 Die Mitolda Werbeagentur räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

2.6 Die Mitolda Werbeagentur ist auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber zu nennen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Mitolda Werbeagentur, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu fordern.

2.7 Vorschläge oder Mitarbeit des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2.8 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt die Mitolda Werbeagentur, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der vereinbarten Vergütung für diese erweiterte Nutzung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu fordern.

3 VERGÜTUNG

3.1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung.

made with love

3.2 Alle Preise sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.3 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

3.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Mitolda Werbeagentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.5 Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die Mitolda Werbeagentur berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütungen für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

4 FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME, VERZUG

4.1 Die Vergütung ist zu 50 Prozent der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und zu 50 Prozent bei Ablieferung des Werkes fällig, sofern nicht anders vereinbart. Sie ist sofort ohne Abzug zahlbar. Erfordert der an Mitoldas Werbeagentur gerichtete Auftrag finanzielle Vorleistungen, so sind Abschlagszahlungen in voller Höhe der Vorleistungen zu leisten.

4.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann die Mitolda Werbeagentur Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

5 SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

5.1 Die angebotenen Gestaltungsarbeiten beinhalten zwei Korrektur-/Änderungsschleifen. Jede weitere wird nach Aufwand berechnet. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

5.2 Die Mitolda Werbeagentur ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Mitolda Werbeagentur entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Mitolda Werbeagentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Mitolda Werbeagentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6 EIGENTUM AN ENTWÜRFEN UND DATEN

6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen.

6.2 Die Originale sind der Mitolda Werbeagentur nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

6.3 Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum der Mitolda Werbeagentur. Diese ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

6.4 Hat die Mitolda Werbeagentur dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit

made with love

vorheriger Zustimmung der Mitolda Werbeagentur geändert werden.

6.5 Die Versendung sämtlicher in Ziffer 6.1 bis 6.4 genannten Gegenstände erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7 KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, BELEGEXEMPLARE UND EIGENWERBUNG

7.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Mitolda Werbeagentur Korrekturmuster vorzulegen.

7.2 Die Produktionsüberwachung durch die Mitolda Werbeagentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Mitolda Werbeagentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Mitolda Werbeagentur unentgeltlich zehn einwandfreie Belegexemplare. Die Mitolda Werbeagentur ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.

8 HAFTUNG

8.1 Die Mitolda Werbeagentur haftet für entstandene Schäden, z. B. an überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc., nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet die Mitolda Werbeagentur auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die Mitolda Werbeagentur bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

8.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Mitolda Werbeagentur gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung. Die Mitolda Werbeagentur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

8.3 Mit der Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text und Bild.
8.4 Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Mitolda Werbeagentur.

8.5 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Mitolda Werbeagentur geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

8.6 Bei Datenverlust durch höhere Gewalt oder Dateibeschädigungen übernimmt die Mitolda Werbeagentur keine Haftung. Dies gilt auch für Quelldateien einer Website. Aktualisierungen einer bestehenden Datei kann die Mitolda Werbeagentur im Falle eines Datenverlustes ablehnen oder die Reproduktion in Absprache mit dem Auftraggeber nach Aufwand abrechnen.

8.7 Bei Fotoshootings geht die Mitolda Werbeagentur davon aus, dass fotografierte Personen deren Rechte am Bild an den Auftraggeber übertragen haben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Fotos auf deren rechtlich unbedenkliche Verwendung zu prüfen. Für evtl. Regressansprüche haftet der Auftraggeber.

9 GESTALTUNGSFREIHEIT, DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGS UND VORLAGEN

9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Mitolda Werbeagentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen (siehe AGB Honorar). Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

9.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung

made with love

aller an die Mitolda Werbeagentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Mitolda Werbeagentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10 VERTRAGSAUFLÖSUNG

10.1 Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält die Mitolda Werbeagentur die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: bei Kündigung vor Arbeitsbeginn 10 Prozent der vereinbarten Vergütung. Darüber hinaus sind abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Mitolda Werbeagentur.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 09/2022

AGB HONORARE

In der Regel erhalten Sie als mein Auftraggeber nach einem intensiven Briefinggespräch ein pauschaliertes Angebot, das in Inhalt und Vereinbarung der Leistungen für beide Vertragspartner verbindlich ist. Hierbei werden selbstverständlich Ihre Budgetvorgaben und finanziellen Spielräume berücksichtigt. Vereine, NGO's, Stiftungen und Künstler erhalten Sonderkonditionen. **Gerne unterstütze ich Sie bei Ihrem Start in die Selbständigkeit.**

Sollte dies nicht vereinbart werden oder zusätzliche im Pauschalangebot nicht enthaltene Leistungen zur Erbringung des Vertragszweckes erforderlich sein, gelten nachfolgende Honorarrichtlinien. Als Honorar im Sinne der vorliegenden Richtlinien ist die Vergütung von Leistungen und Aufwendungen von der Mitolda Werbeagentur und deren Erfüllungsgehilfen durch den Auftraggeber zu verstehen. Als Auftraggeber im Sinne der vorliegenden Honorarrichtlinien gilt – unabhängig vom Besteller – jener Nutzungsberechtigte, für den Problemlösungen erarbeitet werden.

GESAMTHONORAR

Das Gesamthonorar für einen Werbegrafik-Designauftrag ergibt sich aus der Summe folgender Honorarteile:

- Vorentwurf
- Entwurfsausarbeitung (Reinzeichnung)
- Nebenleistungen
- Zuschläge zum Honorar
- Nebenkosten
- Fremdleistungen
- Honorar zur Übertragung der Nutzungsrechte

STUNDENSÄTZE

Die nachfolgenden Stundensätze beziehen sich auf Leistungen in der sogenannten Kern-/Normalarbeitszeit zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr und betragen für:

• Besprechung, An-/Abfahrtszeiten pro Std.	Euro 60,-
• Konzeption/Layout/Entwurfsarbeiten pro Std.	Euro 60,-
• DTP- Mengensatz pro Std.	Euro 60,-
• Reinzeichnung pro Std.	Euro 60-,
• Bildbearbeitung/-retusche pro Std.	Euro 60,-
• Composing pro Std.	Euro 60,-
• Redaktion, Webredaktion, Öffentlichkeitsarbeit pro Std.	Euro 60,-
• elektronische Datenübermittlung, inkl. Bearbeitung der hierzu erforderlichen Dateiformate	Euro 30,-
• Druckabwicklungspauschale (Druckauftrag, Datenupload, Auftragsüberwachung)	Euro 30,-

Abgerechnet wird je angefangene 0,25 Std.

Alle Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Auftragsabwicklung gültigen MwSt..

Alle Nebenleistungen werden bei pauschalierter Honorarberechnung im Unterschied zum Vorentwurf und zur Ausarbeitung ebenfalls nach Zeitaufwand abgerechnet.

made with love

Mitolda

Als Stundensatz sind dafür (exkl. der Wegzeiten) Euro 50,—/Std. einzusetzen. Hinsichtlich Abstandshonorare für nicht in Anspruch genommene Leistungen (Vorentwurf) von Werbegrafik-Designern der Mitolda Werbeagentur siehe “Allgemeine Geschäftsbedingungen ”.

NEBENLEISTUNGEN

Als Nebenleistungen gelten solche, die über die unter "Stundensätze" bewerteten Leistungen hinausgehen und gesondert honoriert werden. Nebenleistungen können sein:

- Beschaffung auftragsspezifischer Informationen und Unterlagen
- Wiederholung einzelner Arbeitsschritte durch Briefing-Änderung; Re-Design
- Produktionsüberwachung
- Markenregister-Recherchen
- Bildregien
- Bildarchiv-Recherchen
- Fotoüberwachungen
- Studium von Marktforschungsdaten und Untersuchungsberichten

ZUSCHLÄGE ZUM HONORAR

Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit
Leistungen zwischen:
20.00 Uhr und 06.00 Uhr 100 %
06.00 Uhr und 08.00 Uhr 50 %
18.00 Uhr und 20.00 Uhr 50 %
Sonn- und Feiertage 100 %

VERZÖGERUNGEN

Bei Auftragserteilung wird dem Auftraggeber vom Grafikdesigner ein Projektzeitraum für die Bearbeitung der gewünschten Leistung zugewiesen. Bis zu dieser vereinbarten Zeit hat der Auftraggeber dem Grafikdesigner alle relevanten Daten 3 Tage im Voraus zuzuarbeiten, die für die Ausführung des Projektes relevant sind. Verzögert sich der Projektzeitraum durch nicht erbrachte Zuarbeit seitens des Auftraggebers, muss die Leistung außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden, welche mit entsprechenden Zuschlägen (siehe Zuschläge Honorar) abgerechnet wird.

NEBENKOSTEN

Nebenkosten sind Aufwendungen, die der Mitolda Werbeagentur bei der Gestaltung und Durchführung des in Auftrag gegebenen Werkes entstehen und dem Auftraggeber in jedem Fall getrennt zu verrechnen sind. Diese können sein:

- Reise- und Aufenthaltskosten, die im Rahmen der Abwicklung eines Auftrages entstehen
- Bezüglich der Kosten für Telefon, Telefax, E-Mail etc. gelten als Nachweis die Aufzeichnungen des Designers
- Botendienste, Botentaxis, Post- und Bahnspesen
- Vervielfältigungen, Kopien, Drucksorten
- Kosten für Carnets und Zollverkehr
- Aufwendungen für Stempelmarken und Gebühren

HONORAR ZUR ÜBERTRAGUNG DER NUTZUNGSRECHTE

Die Leistung der Mitolda Werbeagentur besteht in der Schaffung eines Werkes, das in der Regel vervielfältigt und verbreitet, also urheberrechtlich genutzt werden soll. Die Nutzungsrechte können unbeschränkt oder beschränkt übertragen werden. Je nach Umfang der Nutzungsrechtseinräumung ist die Vergütung der Mitolda Werbeagentur zu berechnen.

Ich freue mich auf die kreative Zusammenarbeit mit Ihnen :)

Herzliche Grüße sendet die
Mitolda Werbeagentur

made with love